

3. Juli 2011

**Angebot
Premium-Schätzung
Markenwertermittlung
RVR - Modul 4 -**

Assessa
Brand Licenses GmbH
Obermattli 4
CH-6440 Brunnen
Lake of Lucerne

Tel +41 41 820 18 52
Fax +41 41 820 19 66
stefan.ruessli@assessa.ch

Ihr Ansprechpartner:
Stefan Rüssli
Managing Director

Für
Firma

[MARKE FIRMA]

Angebot für ein Premium-Schätzung – Modul 4 - der Marke Firma

1. Ausgangslage

Um den Wert des Unternehmens ganzheitlich darzustellen, wird Assessa beauftragt, die Marke Firma finanziell zu bewerten. Das Bewertungsgutachten soll ein Bestandteil der gesamten Unternehmensbewertung sein. Das vorliegende Angebot beschreibt den Leistungsumfang, den Zeitbedarf und das Pricing für die Ermittlung des monetären Markenwertes von Firma.

2. Ermittlung des Markenwertes

Assessa hält sich bei der Ermittlung des monetären Markenwertes an die Ertragswertmethode. Der Markenwert entspricht dem kapitalisierten Wert jener Erträge, welche aus Nachfragesicht bzw. Kundensicht alleine auf die Marke zurückzuführen sind. Der durchschnittliche Anteil der Marke an der Nachfrage wird der Markendatenbank von Assessa entnommen mit den vom Kunden vorgelegten Angaben zu den Finanzzahlen und seinen Bilanzen abgeglichen und bewertet.

3. Mitwirkung des Kunden

Zur Erstellung der Premium-Schätzung – Modul 4 ist erforderlich, dass folgende Unterlagen vom Kunden über RVR GmbH dem Gutachter zur Verfügung gestellt werden

Finanzzahlen der Markeninhaber - Firma:

- Umsatzanteil der zu bewertenden Marke(n) am Gesamtumsatz, wie in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen
- Gewinn- und Verlustrechnung

3 Jahre als Historie und drei Jahre als Planzahlen

- Bilanz der Markeninhaber – Firma:

3 Jahre als Historie und drei Jahre als Planzahlen.

Sollte die Planung nicht drei Jahre beinhalten, bitte jene Planzahlen, welche vorhanden sind. Fehlen Planzahlen gänzlich, wird auf Basis der historischen Daten ein Umsatz- und Gewinnwachstum angenommen.

4. Leistungen im Einzelnen

Die Bewertung der Marke des Kunden erfolgt in gutachterlicher Form. Das Dokument enthält Elemente eines monetären individuellen Markenwertgutachtens und baut logisch auf Ergebnisse der Datenbankauswertungen und den vom Auftraggeber mitgeteilten Zahlenwerten der einzelnen Marken zu zuordnenden Markenumsätzen auf. Folgende Ergebnisse sind zu erwarten:

- Ermittlung des monetären Wertes der Marke auf Basis der Markendatenbank von Assessa
- Darstellung des Wertes (Bandbreite)
- Würdigung des ermittelten Wertes durch Vergleich innerhalb ähnlicher Branchen und Sparten
- Würde jemand diesen Preis für die Marke bezahlen?
- Beurteilung und Würdigung des Markenschutzes in Zusammenarbeit mit RVR RECHTSANWÄLTE Rechtsanwaltsgesellschaft GmbH Stuttgart – Berlin – Emmendingen

Die Ergebnisse der Analysen werden aufbereitet, in einem Bericht zusammengefasst und dem Auftraggeber als Schriftlicher Bericht nebst Anlagen in 3 Exemplaren überlassen. RVR GmbH erhält zu Informationszwecken 1 weiteres Exemplar.

5. Zeitaufwand/Honorar

Der Zeitaufwand für die Durchführung des Bewertungsprojektes beläuft sich auf bis zu maximal 4 Wochen ab Projektfreigabe bzw. ab schriftlicher Beauftragung durch RVR GmbH als Bevollmächtigte des Auftraggebers. Das Honorar für das oben beschriebene Projekt beträgt

für Kunden aus EU Ländern € 2.000

Darin enthalten sind die oben beschriebenen Punkte, die Verwendung von Daten aus der Datenbank von Assessa und die Erstellung des Berichts in 3 Exemplaren für den Kunden. RVR GmbH erhält gesondert ein weiteres Exemplar.

6. RVR Input Rechtliche Aspekte des Markenschutzes

Die Rechtsdienstleistungen von RVR RECHTSANWÄLTE GmbH Stuttgart – Berlin – Emmendingen sind nicht Gegenstand dieser Beauftragung, sondern werden vom Kunden direkt und gesondert bei RVR GmbH beauftragt.

7. Zahlungsmodalitäten

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Ablieferung des Berichtes. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage nach Rechnungsstellung.

8. Gültigkeit des Angebots

Dieses Angebot ist bis zum _____ gültig.

Wir freuen uns auf eine Zusammenarbeit mit Ihnen.
Mit den besten Grüßen

Assessa Brand Licenses GmbH

Stefan Rüssli
Managing Director

Auftrag wird erteilt zu den vorstehenden Konditionen und den nachstehenden
ASSESSA AGB 06/2011 für die Premium-Schätzung

Ort, Datum: _____

Auftraggeber : _____
Unterschrift

Auftraggeber vertreten durch:

RVR Rechtsanwälte GmbH, RA J. Amann
tel.: 0049(0)7641 4044 E-mail j.amann@rvr.de

ASSESSA AGB 06/2011

1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Die Rechtsbeziehungen der Assessa GmbH(AN) zum Auftraggeber (AG) bestimmen sich nach den folgenden Vertragsbedingungen für den kaufmännischen Geschäftsverkehr und soweit zulässig auch im Geschäftsverkehr mit Nichtkaufleuten.

1.2. Davon abweichende Geschäftsbedingungen des AG werden nur Vertragsinhalt, wenn sie die AN ausdrücklich und schriftlich anerkennt.

2. AUFTRAG

2.1. Gegenstand des Auftrags ist die gutachterliche Tätigkeit als Markenwertgutachter, also die Feststellung von Tatsachen, Darstellung von Erfahrungssätzen, Ursachenermittlung, Bewertung und Überprüfung.

2.2. Gutachtenthema und Verwendungszweck sind bei der Auftragserteilung schriftlich festzulegen.

3. DURCHFÜHRUNG DES AUFTRAGES

3.1. Der Auftrag wird durch die AN unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt.

3.2. Einen bestimmten Erfolg, insbesondere ein vom AG gewünschtes Ergebnis kann die AN nur im Rahmen objektiver und unparteiischer Anwendung der Sachkunde der für die GmbH tätigen Gutachter gewährleisten.

3.3. Die AN kann die gutachterliche Tätigkeit durch Einschaltung der für sie tätigen Sachverständigen erstatten. Soweit es notwendig oder zweckmäßig ist und die Eigenverantwortung der Sachverständigen erhalten bleibt, kann sich die AN bei der Vorbereitung des Gutachtens der Hilfe sachverständiger Mitarbeiter bedienen.

3.4. Ist zur sachgemäßen Erledigung des Auftrages die Zuziehung von Sachverständigen anderer Disziplinen erforderlich, so erfolgt deren Beauftragung in Vollmacht für den AG.

3.5. Ist für ein individuelles Markenwertgutachten die Einholung von Dienstleistungen von Rechtsanwälten erforderlich, so erfolgt deren Beauftragung in Vollmacht für den AG.

3.6. Im übrigen ist die AN berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrages auf Kosten des AG die notwendigen Erkundigungen einzuziehen, Nachforschungen anzustellen, Reisen und Besichtigungen vorzunehmen, ohne dass es hierfür einer besonderen Zustimmung des AG bedarf. Soweit hier unvorhergesehene oder im Verhältnis zum Zweck des Gutachtens, zeit- oder kostenaufwendige Untersuchungen erforderlich werden, ist dazu die vorherige Zustimmung des AG einzuholen.

3.7. Ist für die Erstattung des Gutachtens eine Frist vereinbart, so ist hierin keine Vereinbarung eines Fix-Geschäfts zu sehen.

3.8. Das von der AN zu erstellende Gutachten wird schriftlich in einfacher Ausfertigung dem AG unter Nennung des für die Ausarbeitung verantwortlichen Sachverständigen zur Verfügung gestellt. Weitere Exemplare werden gesondert in Rechnung gestellt.

3.9. Nach Erledigung des Auftrags und Zahlung der vereinbarten Vergütung bewahrt die AN Unterlagen des AG auf Gefahr des AG und unter Beachtung der eigenen Sorgfalt auf. Hat der AG die von ihm überlassene Unterlagen sechs Monate nach Abnahme des Gutachtens noch nicht abgeholt, so ist die AN von jeder Haftung frei.

4. PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

4.1. Der AG darf dem Sachverständigen keine Weisung erteilen, die dessen tatsächlichen Feststellungen oder das Ergebnis seines Gutachtens verfälschen können.

4.2. Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Sachverständigen alle für die Ausführung des Auftrags

notwendigen Auskünfte und Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig zugehen.

5. SCHWEIGEPFLICHT DES SACHVERSTÄNDIGEN

5.1. Der AN ist es untersagt, das Gutachten selbst oder Tatsachen oder Unterlagen, die ihm im Rahmen ihrer gutachterlichen Tätigkeit anvertraut worden oder sonst bekannt geworden sind, unbefugt zu offenbaren, weiterzugeben oder auszunutzen.

5.2. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen und gilt über die Dauer des Auftragsverhältnisses hinaus.

5.3. Diese Schweigepflicht gilt auch für alle im Betrieb der AN beschäftigten Mitarbeiter.

6. URHEBERRECHT

6.1. Eine Veröffentlichung des Gutachtens, seine Verwendung durch Vervielfältigung und Verbreitung ist nur im Rahmen des vertraglich bestimmten Verwendungszwecks unter namentlicher Nennung der AN gestattet.

6.2. Beabsichtigt der AG auf die Tatsache der Begutachtung durch die AN, entweder durch auszugswises Zitat aus vorliegenden Gutachten oder Untersuchungsberichten, oder durch Namensnennung der AN alleine hinzuweisen, so bedarf dies der vorherigen vertraglichen Vereinbarung. Ist eine solche Vereinbarung im Gutachtenvertrag nicht getroffen, so ist auch eine auszugswise Zitatweise Verwendung von Ergebnissen des Gutachtens, ausgeschlossen.

7. PREISE, VORSCHUSS, ZAHLUNGSVERZUG

7.1. Die vereinbarte Vergütung ist in EURO zzgl. gesetzlicher MwSt. geschuldet und wird spätestens mit Zugang des Gutachtens beim AG fällig.

7.2. Die AN kann nach Auftragserteilung Vergütungs- und Auslagenvorschüsse in angemessener Höhe verlangen.

7.3. Kommt der AG mit der Zahlung der Vergütung oder einer Vorschusszahlung in Verzug, so kann die AN nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Bei Zahlungsverzug sind die gesetzlichen Verzugszinsen, mindestens jedoch 6% zu entrichten. Weist die AN durch Vorlage einer Bankbescheinigung eine Belastung mit höherem Zinssatz nach, so ist dieser geschuldet.

7.4. Bei Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen ist die AN berechtigt, alle Vergütungsanforderungen sofort fällig zu stellen.

7.5. Gegen Ansprüche der AN kann der AG nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des AG unbestritten ist, oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der AG nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem abgeschlossenen Vertrag beruht.

8. KÜNDIGUNG

8.1. AG und AN können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

8.2. Wichtige Gründe, die den AG zur Kündigung berechtigen, sind u.a. ein Verstoß gegen die Pflichten zur objektiven, unabhängigen und unparteiischen Gutachtenserstattung.

8.3. Wichtige Gründe, die die AN zur Kündigung berechtigen, sind u.a. die Verweigerung der notwendigen Mitwirkung des AG, der Versuch, unzulässiger Einwirkung des AG auf die mit der Erstellung des Gutachtens beauftragten Sachverständigen, die Verwendung von gutachtlichen Feststellungen und Teilergebnissen außerhalb des vereinbarungsgemäß bestimmten Zwecks der Gutachtenserstellung, die unerlaubte Vervielfältigung von Gutachten, und wenn die AN nach Auftragsannahme feststellt, dass ihr die zur Erledigung des Auftrags notwendige Sachkunde fehlt.

8.4. Im Übrigen ist eine Kündigung des Vertrags ausgeschlossen.

8.5. Wird der Vertrag aus einem wichtigen Grunde gekündigt, den die AN zu vertreten hat, so steht ihr eine Vergütung für die, bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Teilleistung nur insoweit zu, als diese für den AG objektiv verwertbar ist.

8.6. In allen anderen Fällen behält die AN den Anspruch auf die volle, vertraglich vereinbarte Vergütung, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. Sofern der AG im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, wird dieser mit 40% der Vergütung für die, von der AN noch nicht erbrachten, Leistungen vereinbart.

9. FRISTÜBERSCHREITUNG

9.1. Ist zwischen AG und AN eine Frist zur Ablieferung des Gutachtens vereinbart, so beginnt diese mit Vertragsabschluß bzw. Eingang der Proben an einem Laborarbeitstag. Benötigt die AN für die Erstattung des Gutachtens Unterlagen des AG, oder ist die Zahlung eines Vorschusses vereinbart, so beginnt der Lauf der Frist erst nach Eingang der Unterlagen bzw. des Vorschusses.

9.2. Die AN kommt nur in Verzug, wenn sie die Lieferverzögerung des Gutachtens zu vertreten hat.

9.3 Der AG kann neben der Lieferung Verzugserschadensersatz nur verlangen, wenn der AN Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

10. GEWÄHRLEISTUNG

10.1. Der AG kann als Gewährleistung zunächst nur kostenlose Nachbesserung eines mangelhaften Gutachtens verlangen.

10.2. Hierzu bedarf es einer Nachfristsetzung von angemessener Dauer, nicht jedoch unter der Dauer der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist.

10.3. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert, oder schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der AG Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Honorars (Minderung) verlangen.

10.4. Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung der AN schriftlich angezeigt werden; andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch.

10.5 Beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften bleibt ein Anspruch auf Schadensersatz unberührt.

11. HAFTUNG

11.1. Die AN schließt hiermit die Haftung für sich und die von ihr mit der Erstellung des Gutachtens Beauftragten - gleich aus welchem Rechtsgrund - für alle Fälle der leichten Fahrlässigkeit aus. Dies gilt sowohl für feststellende, als auch bewertende Gutachten,

Ratschläge und Sanierungsvorschläge. Dieses gilt auch für Schäden, die bei Nachbesserung entstehen.

11.2. Der Haftungsausschluss umfasst sämtliche, wie auch immer gearteten Ansprüche des AG gegen die AN, ihre Erfüllungsgehilfen und ihre Hilfskräfte aus dem Gutachtensvertrag oder aus seiner Durchführung, einschließlich eventueller Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung und Rückgriffsansprüche des AG nach § 426 BGB.

11.3. Sämtliche vorgenannten Ansprüche sind der Höhe nach auf die Versicherungsleistung der Versicherer der AN beschränkt, höchstens jedoch - falls eine Versicherung nicht leistungspflichtig - ist auf 100.000, EURO begrenzt.

11.4. Sämtliche vorgenannten Ansprüche, die nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegen, verjähren nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt in allen Fällen mit dem Eingang des Gutachtens beim AG.

12. RECHTSWAHL, ERFÜLLUNGORT

UND GERICHTSSTAND

12.1. Auf sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen AG und AN findet Deutsches Recht Anwendung.

12.2. Erfüllungsort ist der jeweilige Sitz der AN.

12.3. Im Fall einer streitigen Auseinandersetzung vereinbaren die Parteien die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Stuttgart. Hiervon unberührt bleibt das Recht des AG die AN vor dem örtlich zuständigen Gericht ihres Heimatstaates in Anspruch zu nehmen.

12.4. Die Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes.

Stand 06/11

ASSESSA Brand Licenses GmbH